

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 23. September 1957

60. Stück

- 208.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Rohrbach und Lembach.
209. Kundmachung: Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland.
210. Kundmachung: Inkrafttreten des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr und weitere Ratifikationen und Beitritte zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr.
211. Kundmachung: Feststellung der zur Entscheidung im Sinne des § 36 des Mietgesetzes berufenen Gemeinden.

208. Verordnung der Bundesregierung vom 10. September 1957, womit die Sprengel der Bezirksgerichte Rohrbach und Lembach geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der oberösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Hörbich wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rohrbach ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lembach zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

Pittermann	Helmer	Drimmel
Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf Figl

209. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. September 1957, betreffend Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland.

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Bock

210. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1957 über das Inkrafttreten des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr vom 4. Juni 1954 und über die seit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgten weiteren Ratifikationen und Beitritte zum Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr vom 4. Juni 1954.

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen wird das am 4. Juni 1954 in New York unterzeichnete Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, gemäß seinem Artikel 16 am 11. September 1957 in Kraft treten.

Bis zum 1. August 1957 haben folgende Staaten das genannte Abkommen ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Ägypten (mit dem in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, vermerkten Vorbehalt), Belgien (mit einem gemäß Artikel 20 des Abkommens erhobenen Vorbehalt), Ceylon, Dänemark (mit einem gemäß Artikel 20 des Abkommens erhobenen Vorbehalt), Israel, Japan, Kambodscha, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Schweden (mit dem in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, vermerkten Vorbehalt), Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich der Gebiete von Alaska, Hawaii, Porto Rico und der Jungferninseln),

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

Die oben angeführten, noch nicht veröffentlichten Vorbehalte lauten:

Belgien.

Dieses Abkommen ist auf das Gebiet von Belgisch-Kongo und auf das Treuhandschaftsgebiet von Ruanda-Urundi mit folgenden Vorbehalten anwendbar:

1. Die vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen und dazugehöriger Munition kann ohne Eingangsvormerkpapiere nicht in Betracht gezogen werden (Artikel 2).

2. Befreiungen, die sich auf Weine, Spirituosen, Toilettewasser und Parfum beziehen, bleiben weiterhin auf offene Gefäße beschränkt und sind, insbesondere alkoholische Getränke, der Anwendung der geltenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen (Artikel 3).

3. Bearbeitetes Elfenbein und Gegenstände der eingeborenen Kunst sind aus dem Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgenommen (Artikel 4).

Dänemark.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 3 des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr können die skandinavischen Länder besondere Bestimmungen für die in diesen Ländern wohnhaften Personen erlassen.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen haben ferner bis zum 1. August 1957 folgende weitere Staaten das Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial

für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Ägypten, Indien, Israel, Luxemburg, Mexiko, Schweden, Schweiz.

Raab

211. Kundmachung der Bundesministerien für Justiz und für Inneres vom 7. September 1957, mit der die zur Entscheidung im Sinne des § 36 des Mietengesetzes berufenen Gemeinden festgestellt werden.

1. Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1955, BGBl. Nr. 241, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt, daß die im § 36 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Voraussetzungen bei folgenden Gemeinden zutreffen:

Bundesland Kärnten: Klagenfurt;

Bundesland Niederösterreich: Amstetten, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, St. Pölten, St. Valentin, Stockerau;

Bundesland Oberösterreich: Bad Ischl, Ebensee, Linz, Steyr;

Bundesland Salzburg: Salzburg;

Bundesland Steiermark: Bruck a. d. Mur, Graz, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag;

Bundesland Tirol: Hall i. Tirol, Innsbruck, Kufstein;

Bundesland Wien: Wien.

2. Diese Kundmachung tritt an die Stelle der Kundmachung vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 145.

Tschadek

Helmer

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.